



ZNM – Zusammen Stark! e.V.

Verein für Zentronukleäre Myopathien

Förderrichtlinien des Vereins ZNM – Zusammen Stark! e. V. – Version vom 15.12.2019

1. ZNM – Zusammen Stark! e. V. fördert gemäß §2 Abs 1 b der Vereinsatzung nach Maßgabe dieser Richtlinien die Wissenschaft und Forschung für Heilmittel der zentronukleären Myopathien. Ziel ist die Verbesserung der Lebensbedingungen der Patienten und Unterstützung der Vereinsmitglieder.
2. Der gesamte Prozess soll so einfach und transparent wie möglich sein.
3. Mit der Förderung sollen Wissenschaftler*innen an Universitäten/Hochschulen und anderen geeigneten Institutionen **weltweit** unterstützt werden.
4. Die geplanten Vorhaben sollen **sachlich begrenzt** sein.
5. Die geplanten Vorhaben sollen **zeitlich begrenzt** sein. Um nachfolgenden Vorständen Handlungsspielräume zu erhalten, beträgt die maximale Förderdauer zwei Jahre, kann aber im zweiten Jahr der Förderung auf erneutem Vorschlag des Forschungsbeirates und Beschluss des Vorstandes einmalig um weitere zwei Jahre verlängert werden.
6. Für die Einhaltung der Richtlinien und die Ausschreibung wird ein **Forschungsbeirat** berufen, dem sechs Laien-Mitglieder aus dem Verein und drei Expert*innen angehören. Die Laien-Mitglieder werden vom Vorstand bestimmt und dürfen selbst nicht dem Vorstand angehören. Die Expert*innen werden vom Vorstand und den Laienmitgliedern zusammen bestimmt. Der so gebildete neunköpfige Forschungsbeirat ist geschäftsfähig, wenn mind. vier Mitglieder (mind. zwei Laien und mind. zwei Expert*innen) anwesend sind. Der Vorstand kann die Zusammensetzung des Forschungsbeirates ändern. Die Namen des jeweils amtierenden Forschungsbeirates werden auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.
7. **Ausschreibungstermin:** In ungeraden Jahren wird jeweils im Herbst vom Forschungsbeirat im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Ausschreibung in englischer Sprache erstellt und bis spätestens Ende des jeweiligen Jahres veröffentlicht.
8. **Feste Einreichungsfrist:** Bis zum 31.03. des Folgejahres können Forscher*innen Anträge gemäß der Ausschreibung einreichen.
9. Der Forschungsbeirat entscheidet, ob die eingereichten Anträge der Ausschreibung entsprechen. Doppelfinanzierungen sind ausgeschlossen. Akzeptierte Anträge werden dann an mindestens drei Expert*innen zur Begutachtung gegeben. Höchstens einer dieser Gutachter*innen darf aus dem Forschungsbeirat stammen. Die Gutachter arbeiten ehrenamtlich.
10. Die Gutachter*innen bewerten die Forschungsanträge und geben ihre Bewertung in Form einer Bepunktung und eines Kommentars an den Forschungsbeirat.
11. Im Juli wird dem Vorstand vom Forschungsbeirat eine Rangliste (inkl. Bewertung) der zur Auswahl stehenden Anträge vorgelegt.
12. Der Vorstand entscheidet auf der Grundlage dieser Bewertung. Abweichungen von der Rangfolge müssen in der nächsten Mitgliederversammlung begründet werden.
13. Die Antragsteller*innen erhalten spätestens im September eine Rückmeldung zu ihrem Antrag (inkl. Zusage oder Absage).



14. Eine Ablehnung durch den Vorstand ist endgültig.
15. Grundsätzlich förderungsfähig sind
- Personalkosten inkl. indirekter Kosten für Forscher und Institutsmitarbeiter, die direkt und unmittelbar an dem geförderten Projekt arbeiten
 - Investitionen, die im Wesentlichen und direkt mit dem geförderten Projekt im Zusammenhang stehen und ausdrücklich im Forschungsantrag ausgewiesen werden.
 - Reisekosten und Materialkosten für das Projekt, entsprechend des Forschungsantrags
 - Unterauftragsvergabe für Dienstleistungen, die direkt mit dem geförderten Projekt in Zusammenhang stehen
16. ausgeschlossen sind
- Mittel für Baumaßnahmen und Einbauten
 - Mittel für die Anschaffung von Büromöbeln und Geräten, die üblicherweise zur Grundausstattung der Hochschulen und Institute gehören
 - Umlagen, soweit sie nicht ausdrücklich im Forschungsantrag ausgewiesen und im Förderungsbescheid akzeptiert worden sind.
17. Grundsätzlich möglich ist eine Ko-Finanzierung eines Projekts.
18. Nach Bewilligung der Projektanträge schließt ZNM mit dem Fördermittelempfänger auf der Grundlage der bei Antragseingang geltenden Förderrichtlinien einen Fördermittelvertrag (Bewilligung). Darin sind die Rechte und Pflichten des Fördermittelempfängers geregelt.
- Bewilligungsbedingungen
Im Fördermittelvertrag werden dem Antragsteller die Bedingungen mitgeteilt, die mit der Bewilligung verbunden sind. Dazu gehört insbesondere die genaue Ausformulierung des Forschungsprojektes und des Forschungsziels, die geförderten Investitionen oder Aufwendungen pro Kalenderjahr, die Gesamtkosten des Forschungsprojektes und die genaue Bezeichnung des Forschungsempfängers und Projektverantwortlichen
 - Mittelabruf und Mittelverwendung
Maximal die Hälfte der bewilligten Mittel werden dem Antragsteller nach Vertragsunterzeichnung innerhalb von 2 Wochen ausgezahlt. Weitere 45% der bewilligten Summe wird nach einem Jahr und dem Erreichen der vereinbarten Meilensteine ausgezahlt. Die Erreichung der Meilensteine wird durch Vorschlag des Forschungsbeirates und dem Beschluss des Vorstandes festgestellt. Weitere Bedingungen für eine Folgeauszahlung sind ein kalenderjährlicher Mittelverwendungsreport des Förderungsempfängers (innerhalb des Monats Januar zu erstellen und zu übergeben), Die Zahlung der letzten 5% erfolgt nach Beendigung des Projektes und dem Einreichen eines Nachweises über I) die Mittelverwendung, II) eines wissenschaftlichen und III) eines Laien Abschlussberichtes. Liegt bereits eine (peer-reviewed) Veröffentlichung vor, kann auf den wissenschaftlichen Abschlussbericht verzichtet werden.
 - Umwidmungen von Mitteln in Höhe von aggregiert 20 Prozent sowie der Einsatz von Projektmitteln für im Antrag nicht genannte Kostenarten bedürfen im Vorfeld der schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand von ZNM.
 - Die Verpflichtung I) einmal während oder kurz nach Beendigung des Projektes einen Vortrag auf einer Familienkonferenz von ZNM – Zusammen Stark zu halten und II) die erzielten Erkenntnisse wissenschaftlich (also peer-reviewed) unter der Nennung von ZNM –Zusammen Stark! e. V. als Mittelgeber zu veröffentlichen
 - Eine kostenneutrale Verlängerung, also das Abrufen von bewilligten Geldern nach dem Projektende bedarf einer Genehmigung durch den Vorstand von ZNM.

